

Datenschutzhinweis zur Einrichtung einer Einsatzmitteilung über SMS oder Faxgerät

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg/Forchheim - Integrierte Leitstelle ermöglicht den angeschlossenen Hilfsorganisationen eine zusätzliche Informationsmöglichkeit durch Alarmfax, SMS und Telemetriesysteme.

Sämtliche Daten, die bei einer Einsatzmitteilung an eine Organisation übertragen werden, unterliegen den Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Strafgesetzbuchs.

Die Verantwortlichkeit für den Datenschutz des Empfängers beginnt ab dem Moment des Datenempfangs. Der Antragsteller oder eine den Antragsteller vertretende Führungskraft ist für die Wahrung des Datenschutzes selbst verantwortlich. Diese persönliche Verantwortung für den Datenschutz ist auch den nachgeordneten Kräften zu vermitteln.

Im Besonderen gilt dies auch für die Weitergabe der übertragenen Daten an unbeteiligte Dritte, z.B. die Veröffentlichung eines Einsatzortes in den „Sozialen Netzwerken“ oder Weiterleitung einer Einsatzmitteilung an Vertreter der Presse/Medien. Dies ist in aller Regel unzulässig, soweit darin personenbezogene Daten übermittelt werden. Dazu gehören z.B. auch der genaue Ort des Geschehens, Namen und Adressen von Beteiligten, Fahrzeug-Kennzeichen u.ä.

Die Nutzung dieses Dienstes ist ausschließlich für die interne Verwendung bestimmt.

Dies sind

- die Information von Einsatzkräften durch Alarmmonitore und Anzeigedisplays
- die internen Informationssysteme für Einsatzkräfte durch SMS
- Routing, Navigation und Datenübermittlung durch Telemetriesysteme
- die Vorab -und Einsatzinformation für beteiligte besondere Führungsdienstgrade

Vergewissern Sie sich in eigenem Interesse, dass der Betreiber Ihres Empfangs- und Verarbeitungsdienstes an die Vorgaben des BayDSG, des Bundesdatenschutzgesetzes oder des TKG gebunden ist und diese auch einhält.

Jeder Feuerwehr-Dienstleistende, THW-Helfer und Angehörige des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Wasserrettungsorganisationen und der Bergwacht Bayern

- ist zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 BayDSG verpflichtet, Verstöße gegen das BayDSG können nach Art. 37 Abs.1 bis 3 BayDSG mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden und
- ist nach § 206 Abs. 4 und 5 Strafgesetzbuch für Verstöße gegen das Post- oder Fernmeldegeheimnis haftbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen oben genannte Gesetze und Regelungen wird die ILS Bamberg unverzüglich die Serviceleistung der Einsatzmitteilung an die betreffende Dienststelle ohne vorherige Ankündigung beenden.

Die betreffende Dienststelle hat keinen Anspruch auf Fortführung der Serviceleistung.

Ungeachtet der internen Maßnahmen der betreffenden Dienststelle behält sich die ILS Bamberg das Recht vor, weitere (auch rechtliche) Schritte zu prüfen und ggf. auch in die Wege zu leiten.